

**80639 München**  
Renatastraße 71

Fon: 0 89 / 13 07 90 0  
Fax: 0 89 / 13 07 90 20  
sek.muc@kkkk.eu

**85238 Petershausen**  
Marbacher Straße 6

Fon: 0 81 37 / 93 100  
Fax: 0 81 37 / 32 00  
sek.ph@kkkk.eu

**82166 Gräfelfing**  
Sämannstraße 9

Fon: 0 89 / 87 12 83 30  
Fax: 0 89 / 87 12 83 36  
sek.gf@kkkk.eu

**85435 Erding**  
Landgestütstraße 10

Fon: 0 81 22 / 22 744 10  
Fax: 0 81 22 / 22 744 11  
sek.ed@kkkk.eu

**85375 Neufahrn**  
Bahnhofstraße 3

Fon: 0 81 65 / 69 111 23  
Fax: 0 81 65 / 69 111 24  
sek.nf@kkkk.eu

## MANDANTENINFORMATION

Januar 2018

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

### Schadensersatzrecht

#### Räum- und Streupflicht

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die winterliche Räum- und Streupflicht von Grundstückseigentümern nur bei Vorliegen einer allgemeinen Glätte besteht. Einzelne Glättstellen können die Winterdienstpflicht nicht begründen. Eine Gemeindegewalt zum Winterdienst ist regelmäßig so zu verstehen, dass keine Erweiterung der Verkehrssicherungspflicht gewollt ist.



© congerdesign - pixabay.de

Im zugrunde liegenden Fall kam eine Fußgängerin im Winter auf ihrem Weg zur Arbeit gegen 7.20 Uhr vor einem Hausgrundstück zu Fall und brach sich das Handgelenk. Der Gehweg vor dem Haus war bis auf eine 1 x 1 m große Stelle trocken und geräumt. Auf dieser einzelnen Glättstelle, die fast die gesamte Breite des Gehwegs einnahm, rutschte die Fußgängerin aus. Ihre Arbeitgeberin klagte anschließend wegen des krankheitsbedingten Verdienstausfalls gegen die Eigentümer des Grundstücks auf Zahlung von Schadensersatz. Während das Amtsgericht Wipperfurth die Schadensersatzklage abwies, gab das Landgericht Köln ihr statt. Die Grundstückseigentümer seien ihrer Räum- und Streupflicht nicht nachgekommen. Unerheblich sei, dass nur eine vereinzelte Glättstelle vorhanden war. Denn die Gemeindegewalt knüpfte für die Winterdienstpflicht nicht an das Vorliegen einer allgemeinen Glättebildung an. Gegen diese Entscheidung richtete sich die Revision der Grundstückseigentümer.

Der Bundesgerichtshof entschied zu Gunsten der Grundstückseigentümer und hob daher die Entscheidung des Landgerichts auf. Der Arbeitgeberin der verunfallten

Fußgängerin stehe kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Denn die Grundstückseigentümer haben nicht gegen die Räum- und Streupflicht und somit gegen eine Verkehrssicherungspflicht verstoßen.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs setze die winterliche Räum- und Streupflicht eine konkrete Gefahrenlage, das heißt eine Gefährdung durch Glättebildung bzw. Schneebelag, voraus. Grundvoraussetzung sei eine allgemeine Glätte und nicht nur das Vorhandensein einzelner Glättstellen. So lag der Fall hier aber.

Zwar sei das Erfordernis einer allgemeinen Glätte in der Gemeindegewalt zum Winterdienst nicht ausdrücklich genannt, so der Bundesgerichtshof. Daraus könne aber nicht der Schluss gezogen werden, dass eine Erweiterung der Verkehrssicherungspflicht für Grundstückseigentümer gewollt sei. Die Satzung müsse vielmehr dahingehend verstanden werden, dass keine Leistungspflichten begründet werden, die über die Grenze der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit hinausgehen. Zudem sei zu beachten, dass die Gemeinde keine Räum- und Streupflichten für Grundstückseigentümer begründen könne, die über die Anforderungen der sie selbst treffenden Verkehrssicherungspflicht hinausgehen.

Bundesgerichtshof,

Urteil vom 14.02.2017 – VI ZR 254/16 –

### Erbrecht

#### Testament

Ist es einem Rechtshänder aufgrund einer Erkrankung nicht möglich, mit der rechten Hand zu schreiben, so kann er ein eigenhändiges Testament auch mit der linken Hand verfassen. Dieser Umstand sollte aber durch einen Zeugen bestätigt werden können. Dies geht aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln hervor.

Im zugrunde liegenden Verfahren war es einem Rechtshänder aufgrund einer Krebserkrankung nicht möglich, mit der rechten Hand zu schreiben. Er verfasste daher im Juni 2015 mit seiner linken Hand ein Testament. Dies wurde von einem anwesenden Zeugen durch einen Zusatz und seiner Unterschrift auf dem Testament bestätigt. Durch das Testament wurden die Nachbarn als Erben eingesetzt, die mit dem Rechtshänder befreundet waren und ihn in seinem Haushalt unterstützten.

Nach dem Tod des Rechtshänders im August 2015 beantragten die Nachbarn aufgrund des Testaments die Erteilung eines Erbscheins. Damit waren aber die beiden Schwestern des Erblassers nicht einverstanden. Sie hielten das Testament für eine Fälschung und beantragten daher die Erteilung eines Erbscheins auf Basis der gesetzlichen Erbfolge. Das Amtsgericht Euskirchen wies dies zurück. Dagegen richtete sich die Beschwerde der Schwestern.

Das Oberlandesgericht Köln bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz und wies daher die Beschwerde der Schwestern zurück. Das mit linker Hand eigenhändig verfasste Testament des Erblassers sei wirksam. Der Zeuge habe bekundet, dass der Erblasser persönlich mit der schreibungsgewohnten linken Hand das Testament geschrieben und er dies mit seinem handschriftlichen Zusatz und seiner Unterschrift unter dem Testament bestätigt habe.

Oberlandesgericht Köln,

Beschluss vom 03.08.2017 – 2 Wx 149/17 und 2 Wx 169/17 –

### Reiserecht

#### Trinkgelder auf Kreuzfahrten

Ob Reisende auf Kreuzfahrten Trinkgeld bezahlen, bleibt ihnen überlassen. Eine automatische Abbuchung vom Bordkonto des Verbrauchers ist ohne ausdrückliche Erlaubnis unzulässig. Ein Hinweis, dass die Zahlung gekürzt, erhöht oder gestrichen werden kann, reicht nicht aus. Das entschied das Landgericht Koblenz.



© dawr.de/Foto1021 > Deutsches Anwaltsregister

Im zugrunde liegenden Fall buchte der Reiseanbieter Berge und Meer Touristik GmbH als Trinkgeld automatisch 10 Euro pro Person und Nacht vom Bordkonto der Reisenden ab. Das Unternehmen berief sich dabei auf eine entsprechende Regelung in den AGB. Im Reiseprospekt wurde darauf hingewiesen, dass

die Zahlung an der Rezeption gekürzt, gestrichen oder erhöht werden können. Das Landgericht Koblenz untersagte diese Praxis. Verbraucher müssen einer Zahlung, die über die Hauptleistung hinausgeht, wie hier das Trinkgeld, ausdrücklich zustimmen. Das war im vorliegenden Fall nicht gegeben. Nach Auffassung des Gerichts verstoße das Unternehmen damit gegen das Gebot der Ausdrücklichkeit. Trinkgelder dürfen demnach nicht automatisch ohne Zustimmung des Verbrauchers vom Bordkonto abgebucht werden.

Landgericht Koblenz,  
Urteil vom 11.09.2017 – 15 O 36/17 –

## Mietrecht

### Schraubenlöcher im Fensterrahmen

Ist aufgrund der baulichen Besonderheit der Wohnung, etwa aufgrund von Dachschrägen, das Anbringen von Plissees im Schlaf- und Kinderzimmer nur mit Hilfe von Schraubenlöchern im Fensterrahmen möglich, so ist dies vom vertragsgemäßen Gebrauch gedeckt. Dem Vermieter steht in diesem Fall kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Beseitigung der Schraubenlöcher zu. Dies hat das Amtsgericht Bremen entschieden.



© dawr.de/Foto1146> Deutsches Anwaltsregister

Im zugrunde liegenden Fall ließ die Mieterin einer Dachgeschosswohnung während der Mietzeit durch eine Fachfirma an vier in die Dachschräge eingelassenen VELUX-Fenstern in den als Schlaf- und Kinderzimmer genutzten Zimmern Plissees anbringen. Die Montage machte es erforderlich, dass in die Fensterrahmen Löcher für die Schrauben gebohrt werden mussten. Nach dem Auszug aus der Wohnung und der Mitnahme der Plissees im Juni 2014 verlangte die Vermieterin die Erstattung der Kosten für die Beseitigung der Schraubenlöcher, die sie mit 625,05 Euro bezifferte. Da sich die Mieterin weigerte dem nachzukommen, ging der Fall vor Gericht.

Das Amtsgericht Bremen entschied gegen die Vermieterin. Ihr stehe kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Beseitigung der Schraubenlöcher im Fensterrahmen zu. Das Anbringen von Plissees zur Verdunkelung gehöre zur vertragsgemäßen Nutzung einer Wohnung, jedenfalls soweit es um Schlafzimmer oder auch als solche genutzte Kinderzimmer gehe. Dies gelte ausnahmsweise auch dann, wenn durch die baulichen Gegebenheiten die Montage solcher Plissees nur durch Schrauben in den Fensterrahmen möglich sei. So lag der Fall hier. Eine andere, beeinträchtigungärmere Möglichkeit der Verdunkelung sei weder ersichtlich noch von der Vermieterin angeführt worden.

Nach Auffassung des Amtsgerichts sei die Mieterin auch nicht verpflichtet gewesen, die Vermieterin über die geplante Montage der Plissees zu informieren oder ihr die Möglichkeit zu geben, selbst Plissees montieren zu lassen.

Zudem wies das Amtsgericht darauf hin, dass die Beseitigung der Schraubenlöcher im Fensterrahmen technisch möglich sei. So können die betroffenen Fensterrahmen mit spezieller Spachtelmasse verspachtelt und nachfolgend abgeschliffen werden.

Amtsgericht Bremen,  
Urteil vom 09.03.2017 – 6 C 285/14 –

## Schadensersatzrecht

### Skiunfall

Eine Skischule darf nur abseits vom allgemeinen Sportbetrieb Übungsstunden vornehmen. Erleidet daher ein Schüler einen Skiunfall, weil auf einer stark befahrenen Piste geübt wird, haftet die Skischule auf Zahlung von Schmerzensgeld. Dies hat das Landgericht Deggendorf entschieden. Im zugrunde liegenden Fall nahm eine Frau im Februar 2014 zusammen mit ihrer Familie an einer Unterrichtsstunde einer Skischule teil, da sie das Skifahren erlernen wollte. Dazu gab sich der Skilehrer mit der Familie auf eine blaue Piste, die zu diesem Zeitpunkt stark befahren war. Trotz von hinten herannahender Skifahrer drängte der Skilehrer die Frau dazu loszufahren. Nachdem sie dem nachkam, fuhr ihr ein von oben herannahender Skifahrer über die vorderen Skier. Die Frau stürzte und erlitt eine schmerzhaftes Fibularfraktur und eine Syndesmosenruptur des rechten Sprunggelenks. Sie klagte daraufhin gegen die Skischule auf Zahlung von Schmerzensgeld.

Das Landgericht Deggendorf entschied zu Gunsten der Klägerin. Ihr stehe gegen die Skischule ein Anspruch auf Schmerzensgeld zu, da der Skilehrer den Skiunfall schuldhaft verursacht habe. Er habe die erste Übungsstunde auf einem nicht geeigneten Hang durchgeführt.

Gemäß Ziffer III „Sicherheitsvorschriften in Wintersportorten E Nr. 3“ dürfen Skilehrer dem Schüler keine Risiken zumuten, denen diese mit ihren Fähigkeiten bei den gegebenen Schnee- und Witterungsverhältnissen nicht gewachsen seien. Daher müsse der Skilehrer mit seinen Schülern abseits vom allgemeinen Sportbetrieb üben und dürfe die Skischüler den drohenden Gefahren des allgemeinen Sportbetriebs nicht aussetzen. Dagegen habe der Skilehrer verstoßen, da er die Übungsstunde auf einer blauen, stark befahrenen Piste im allgemeinen Sportbetrieb durchgeführt hatte. Zudem habe er dafür Sorge tragen müssen, dass die Klägerin nicht entgegen der FIS-Regel 5 anfährt, obwohl sich Skifahrer von oben näherten.

Angesichts der erlittenen Verletzungen und des Umstandes, dass der Bruch mit Titanstellschrauben versorgt und mittels einer Schiene ruhig gestellt werden musste, erachtete das Landgericht ein Schmerzensgeld in Höhe von 5.000 Euro für angemessen. Zudem blieb nicht unberücksichtigt, dass die Klägerin eine geringgradige Knochenprellung des Schienbeinkopfes

erlitt und die körperlichen Beeinträchtigungen mehrere Wochen andauerten.

Landgericht Deggendorf,  
Urteil vom 12.11.2014 – 22 O 298/14 –

## Familienrecht

### Scheidungskosten

Eine Lebensversicherung muss nicht zur Deckung der Scheidungskosten herangezogen werden, wenn sie der Alterssicherung dient und ohne das Kapital eine angemessene Altersversorgung nicht gewährleistet ist. Dies geht aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm hervor.



© dawr.de/Foto1263> Deutsches Anwaltsregister

In dem zugrunde liegenden Fall beantragte eine Ehefrau die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe zwecks Beantragung der Scheidung. Das Amtsgericht Lüdinghausen wies den Antrag zurück und verwies zur Begründung auf die Lebensversicherung der Ehefrau. Ihr sei es zumutbar, für die Verfahrenskosten der Scheidung den das Schonvermögen übersteigenden Rückkaufwert der Lebensversicherung einzusetzen. Gegen diese Entscheidung richtete sich die sofortige Beschwerde der Ehefrau. Das Oberlandesgericht Hamm entschied zu Gunsten der Ehefrau und hob daher die Entscheidung des Amtsgerichts auf. Sie müsse die Lebensversicherung nicht zur Deckung der Scheidungskosten heranziehen. Laut einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs sei die Verwertung einer Lebensversicherung ausgeschlossen, wenn sie der Alterssicherung diene und ohne das einzusetzende Kapital die angemessene Altersversorgung nicht gewährleistet sei. So habe der Fall hier gelegen.

Die Regelaltersrente der im April 1970 geborenen Ehefrau setze im Mai 2037 ein, so das Oberlandesgericht. Die Lebensversicherung werde im Dezember 2035 fällig. Vor diesem Hintergrund sei aufgrund der vertraglichen Gestaltung sichergestellt, dass der Ehefrau das Kapital erst im Alter und nicht etwa deutlich früher zur Verfügung stehen werde. Die Lebensversicherung diene damit der Alterssicherung. Sie sei auch erforderlich zur Gewährleistung einer angemessenen Altersversorgung, weil der Ehefrau voraussichtlich eine Bruttorente von ca. 876 Euro zu stehen werde.

Oberlandesgericht Hamm,  
Beschluss vom 30.09.2015 – 8 WF 158/15 –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für die Inhalte nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.

Bildquellen: dawr.de, pixabay.de